

CSU-Fraktion im Gemeinderat Obertraubling  
Jürgen Hofer, Vorsitzender  
Bayerwaldring 8  
93083 Obertraubling

1. Juli 2020

Gemeinde Obertraubling  
Herrn 1. Bürgermeister Rudolf Graß  
Josef-Bäumel-Platz 1  
93083 Obertraubling

### **Antrag an den Gemeinderat: Für ungehinderte Information der Gemeinderäte**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates,

hiermit stellt die CSU-Fraktion für die öffentliche Sitzung am 20. Juli 2020 form- und fristgerecht folgende **Anträge**:

#### **1. Protokolle nicht-öffentlicher Sitzungen**

##### **Antrag:**

**Die CSU-Fraktion beantragt, dass jedes Gemeinderatsmitglied künftig wieder Kopien der Protokolle nicht-öffentlicher Sitzungen erhält.**

**Dazu wird § 25 der Geschäftsordnung („Form und Frist für die Einladung“) geändert wie folgt:**

##### **Statt bisher:**

*„Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.“*

##### **Neu:**

*„Der Tagesordnung werden weitere Unterlagen beigelegt, insbesondere das vollständige Protokoll der letzten Sitzung sowie weitere Beschlussvorlagen, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.“*

**Weiter wird § 35 der Geschäftsordnung geändert wie folgt:**

##### **Statt bisher:**

***„Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).“***

**Neu:**

***„Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher und nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen.“***

**Begründung:**

Es macht keinen Sinn, die Sitzungsvorlagen zu nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten zu übermitteln, die Protokolle zu den gefassten Beschlüssen aber nicht. Das ist schlichtweg widersprüchlich und nicht begründbar.

Vor allem aber lässt sich für das einzelne Gemeinderatsmitglied nicht mehr nachvollziehen, was zu welchem Tagesordnungspunkt beschlossen wurde.

Datenschutzrechtlichen Bedenken kann ohne Weiteres begegnet werden, weil die Gemeinderatsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. § 4 der Geschäftsordnung lautet seit Jahren:

*„§ 4 Umgang mit Dokumenten*

*Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten.“*

Die Aufbewahrung des Protokolls kann, ebenso wie die Aufbewahrung der Sitzungsvorlagen, geschützt und vertraulich erfolgen. Hierzu ist jedes einzelne Gemeinderatsmitglied ohne Weiteres imstande. Ein Misstrauen der Verwaltung gegenüber den Gemeinderatsmitgliedern ist deshalb nicht angebracht. Es gibt überhaupt keinen Grund anzunehmen, dass sich die Mitglieder des Gemeinderats nicht an diese Vorgabe halten würden. Vertraulichkeit ist damit gewährleistet.

Andersherum ist das Zurückhalten des Protokolls intransparent. Zum einen steht kaum Überlegungszeit zur Verfügung, wenn – wie in den vergangenen Monaten – das Protokoll lediglich vorgelesen wird. Eine effektive Kontrolle des Protokolls ist dadurch erschwert.

Zudem haben die beispielsweise wegen Krankheit fehlenden oder sonst wie verhinderten Gemeinderatsmitglieder überhaupt keine Möglichkeit, die Richtigkeit des Protokolls zu überprüfen, wenn es ihnen zuvor nicht übermittelt wird.

Aus all diesen Gründen und weil keine zwingenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, **beantragt** die CSU-Fraktion, wieder zur alten, jahrelang problemlos praktizierten Praxis zurückzukehren und den Gemeinderatsmitgliedern auch das Protokoll zur nichtöffentlichen Sitzung zur Verfügung zu stellen.

## 2. Unterlagen zur Sitzungsvorbereitung

### Antrag:

**Die CSU-Fraktion beantragt, dass jedes Gemeinderatsmitglied künftig Anspruch auf Überlassung weitere Unterlagen zur Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderats (einschließlich seiner Ausschüsse) erhält. Dazu wird § 3 Abs. 5 S. 2 der Geschäftsordnung („Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse“) geändert wie folgt:**

### Statt bisher

*„Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.“*

### Neu:

*„Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied das Recht auf Überlassung von Kopien der entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.“*

Begründung: In jüngster Vergangenheit hat sich die Verwaltung der Gemeinde Obertraubling zunächst geweigert, Unterlagen, die für die Vorbereitung des Tagesordnungspunkts „Schülerbeförderung“ relevant waren, an einzelne Gemeinderatsmitglieder herauszugeben. Auch der Ladung zur letzten nicht-öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses waren keine Dokumente zu diesem Thema beigelegt, so dass sich die Ausschussmitglieder nicht auf die Sitzung vorbereiten konnten.

Es ist nicht das erste Mal, dass diese Diskussion geführt wird. Wir erinnern daran, dass vor etwa zwei Jahren eine intensive Diskussion unter Beteiligung des Bayerischen Datenschutzbeauftragten geführt wurde mit dem Ergebnis, dass die von der Geschäftsleitung zunächst beanstandete Praxis der vergangenen Jahre, wonach den Gemeinderatsmitgliedern mit der Ladung auch Unterlagen zu Tagesordnungspunkten der nicht-öffentlichen Sitzung überlassen wurden, nicht zu beanstanden war und ist.

Datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Herausgabe von Unterlagen halten wir deshalb für vorgeschoben.

Sie behindern aber die Arbeit des Gemeinderats erheblich, weil sich die einzelnen Gemeinderatsmitglieder nicht adäquat auf die Sitzungen vorbereiten können. Wie soll eine Entscheidung über das wirtschaftlichste Angebot im Rahmen einer Vergabe von Aufträgen getroffen werden, wenn man das Angebot nicht kennt? Ähnliches gilt für Personalentscheidungen: Wie soll denn eine Entscheidung über eine Höhergruppierung getroffen werden, ohne die arbeitsvertraglich vereinbarte Tätigkeit zu kennen?

Wenn den Mitgliedern des Gemeinderats durch erschwerten Zugang zu Informationen ihre Arbeit erschwert wird, schadet dies der gesamten Gemeinde und allen Fraktionen.

Die CSU-Fraktion setzt sich deshalb für ungehinderten Informationszugang aller Gemeinderäte ein. Es mag für die Verwaltung weniger Aufwand bedeuten, ist aber für die Mitglieder des Gemeinderats unzureichend, wenn man ihnen lediglich anbietet, die relevanten Unterlagen

vor Ort in den Geschäftsräumen der Gemeinde einsehen zu können, ohne Kopien zur Verfügung zu stellen.

Es liegt nämlich auf der Hand, dass von diesem Recht nicht sämtliche Mitglieder des Gremiums Gebrauch machen werden und können. Es erschwert die Vorbereitung auf Sitzungen auch enorm, wenn man schriftliche Unterlagen nicht zur Verfügung hat und bearbeiten kann (etwa mit Leuchtstiften u.a.). Auch der Vortrag im Rahmen der Sitzung wird erschwert, weil eine Bezugnahme auf Unterlagen nur aus dem Gedächtnis heraus möglich ist. All dies ist inakzeptabel.

Demgegenüber ist es überhaupt kein Problem, den Gemeinderatsmitgliedern schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf § 4 der Geschäftsordnung wird nochmals verwiesen.

Vertraulichkeit ist selbstverständlich sichergestellt. Es ist nämlich überhaupt kein Problem, dass Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag von der Verwaltung bereitgestellt und per Boten dem einzelnen Gemeinderatsmitglied übermittelt werden (persönlich/vertraulich) oder das Gemeinderatsmitglied die Unterlagen persönlich in der Gemeinde abholt und sie – selbstverständlich – nach Bearbeitung wieder zurückgibt und – selbstverständlich den vertraulichen Umgang versichert. Und selbstverständlich ist davon auszugehen, dass die Gemeinderatsmitglieder nicht unter Verstoß gegen ihre Verpflichtung Unterlagen an Dritte weitergeben.

Auch hier ist ein Misstrauen der Verwaltung gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats nicht angebracht.

Vorsorglich: Sollte die Verwaltung datenschutzrechtliche, vergaberechtliche, kommunalrechtliche oder sonstige rechtliche Bedenken gegen die beantragte Änderung der Geschäftsordnung haben, bitten wir darum, dies gründlich zu überprüfen und für den Fall, dass eine Meinung des Bayerischen Gemeindetags oder der Kommunalaufsicht des Landratsamts Regensburg eingeholt werden soll, dies schriftlich zu tun. Mit Auskünften und Einschätzungen „vom Hörensagen“ will sich die CSU-Fraktion nicht (mehr) zufriedengeben. Zur Rechtslage verweisen wir ergänzend auf VG München, Urteil vom 12.12.18 – M 7 K 18.452, Leitsatz 12:

*„Die Geschäftsordnung des Gemeinderats kann dem Gemeinderat oder einzelnen Gemeinderatsmitgliedern weitergehende als in der Gemeindeordnung zugewiesene individuelle Informationszugangsrechte einräumen, sofern dadurch nicht die in Art. 37 BayGO festgelegten gesetzlichen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters eingeschränkt werden.“*

Das ist nicht der Fall und auch sonst spricht rechtlich nichts gegen die vorgeschlagenen Änderungen.

Die CSU bittet deshalb darum, dies so wie vorgeschlagen umzusetzen und wie beantragt zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Hofer  
CSU-Fraktionssprecher